1. Satzung

zur Änderung der "4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover"

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetz vom 12.November 2015 (Nds. GVBI. S. 311) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NSchG vom 03. Juni 2015 (Nds. GVBI., S. 90) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom ... 2016 folgende Änderung der 4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

Die 4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover vom 28.05.2015 (Gem. Abl. 24/2015 vom 18.06.2015, S. 194 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Hauptschulen (HS)

- (1) Für die (auslaufende) Hauptschule Ada-Lessing-Schule und die Hauptschulzweige der (auslaufenden) Bertha-von-Suttner-Schule und der Südstadtschule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2)
- (a) Schülerinnen und Schüler aus dem hannoverschen Teil des Schulbezirkes der GS Saturnring (Garbsen) können alternativ die Hauptschule Nikolaus Kopernikus Garbsen besuchen.
- (b) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können alternativ die Hauptschule Nikolaus Kopernikus Garbsen besuchen."
- 2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "der Heisterbergschule" gestrichen.
- 3. In § 4 wird der Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- 4. Nach § 4 wird folgender § 5 neu eingefügt:

"§ 5 Integrierte Stadtteilschulen (in der Rechtsform Oberschule)

Der Schulbezirk der Integrierten Stadteilschulen umfasst jeweils das gesamte Stadtgebiet."

- 5. Die bisherigen §§ 5 bis 10 werden aufgrund der Einfügung des neuen § 5 angepasst und erhalten entsprechend die neue Bezeichnung §§ 6 bis 11.
- 6. In § 6 (Gymnasien) wird der Abs. 3 a und b gestrichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2016/2017 einschließlich des dazugehörigen Aufnahmeverfahrens.

Hannover, den ...

(Schostok) Oberbürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der "4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover"

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetz vom 12.November 2015 (Nds. GVBI. S. 311) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NSchG vom 03. Juni 2015 (Nds. GVBI., S. 90) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom ... 2016 folgende Änderung der 4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

Die 4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover vom 28.05.2015 (Gem. Abl. 24/2015 vom 18.06.2015, S. 194 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Hauptschulen (HS)

- (1) Für die (auslaufende) Hauptschule Ada-Lessing-Schule und die Hauptschulzweige der (auslaufenden) Bertha-von-Suttner-Schule und der Südstadtschule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2)
- (a) Schülerinnen und Schüler aus dem hannoverschen Teil des Schulbezirkes der GS Saturnring (Garbsen) können alternativ die Hauptschule Nikolaus Kopernikus Garbsen besuchen.
- (b) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können alternativ die Hauptschule Nikolaus Kopernikus Garbsen besuchen."
- 2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "der Heisterbergschule" gestrichen.
- 3. In § 4 wird der Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- 4. Nach § 4 wird folgender § 5 neu eingefügt:

"§ 5 Integrierte Stadtteilschulen (in der Rechtsform Oberschule)

Der Schulbezirk der Integrierten Stadteilschulen umfasst jeweils das gesamte Stadtgebiet."

- 5. Die bisherigen §§ 5 bis 10 werden aufgrund der Einfügung des neuen § 5 angepasst und erhalten entsprechend die neue Bezeichnung §§ 6 bis 11.
- 6. In § 6 (Gymnasien) wird der Abs. 3 a und b gestrichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2016/2017 einschließlich des dazugehörigen Aufnahmeverfahrens.

Hannover, den ...

(Schostok) Oberbürgermeister